

10.04.89

In - Fz - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Eindämmung des Asyl-
mißbrauchs und zur Beschleunigung der Asylverfahren

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe seiner nachstehend aufgeführten Änderungsvorschläge anzunehmen;

der Rechtsausschuß (R) empfiehlt für den Fall, daß die EntschlieÙung angenommen wird (zu seiner Hauptempfehlung siehe B), die unten aufgeführten Änderungen:

In 1. Zur Überschrift und zu den Absätzen 1 und 2

Überschrift, Absatz 1 und Absatz 2 Einleitungssatz sind wie folgt zu fassen:

"EntschlieÙung des Bundesrates zur Beschleunigung der Asylverfahren

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

(noch Ziffer 1)

Der Bundesrat beobachtet mit wachsender Sorge den starken Anstieg der Zahl der Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland. Er bekräftigt seine Auffassung, daß die Asylverfahren so zügig durchgeführt werden müssen, daß die Abschiebung der abgelehnten Asylbewerber, die sich nicht auf asylverfahrensunabhängige Bleiberechte berufen können, durch die Verfahrensdauer nicht in Frage gestellt wird. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß die Einreise von Flüchtlingen aus Polen und Jugoslawien auf Grund der politischen Entwicklung in diesen Ländern durch geeignete Maßnahmen begrenzt werden sollte.

Der Bundesrat hält insbesondere folgende Maßnahmen für notwendig:".

Als Folge sind in Absatz 2

- in Nummer 2 Satz 1 die Worte
"zur Eindämmung des Asylmißbrauchs"
durch die Worte
", um die Zahl der Asylbewerber zu senken"
zu ersetzen;
- in Nummer 3 Satz 1 die Worte
"und damit auch zur Eindämmung des Asylmißbrauchs"
zu streichen.

Begründung:

Die Geltendmachung eines Grundrechts wird gemeinhin auch dann nicht als Rechtsmißbrauch bezeichnet, wenn sie im Ergebnis erfolglos bleibt. Der Begriff des Rechtsmißbrauchs ist auch deshalb problematisch, weil sich u.a. auch nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ein großer Teil abgelehnter Asylbewerber auf die Genfer Konvention (bzw. auf § 14 AuslG) berufen kann. Die Abschiebung dieser Personen ist damit aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

In 2. Zu Absatz 2 Nr. 1

Bei An-
nahme ent-
fällt
Ziffer 3.

In Absatz 2 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Präklusionsfrist in die Geltendmachung des § 14 des Ausländergesetzes ("kleines Asyl") begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, daß auch Ausländer, die möglicherweise in Drittlandern weiterwandern wollen, sich vorsorglich auf § 14 AuslG berufen. Dies würde zu einer unnötigen Belastung der Ausländerbehörde führen. Im übrigen wird die Regelung nicht dem Umstand gerecht, daß Abschiebungshindernisse auch nach Ablauf der Ausschußfrist eintreten können, ohne daß dies der Ausländer zu vertreten hat.

R 3. Zu Absatz 2 Nr. 1

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 2.

In Absatz 2 Nr. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, wie der Problematik begegnet werden kann. Der § 14 AuslG neben und unabhängig vom Asylverfahren einen zweiten - ausländerrechtlichen - Verfahrensweg zur Feststellung des Vorliegens politischer Verfolgung eröffnet."

Begründung:

Änderungen der Regelung über den Abschiebungsschutz wegen politischer Verfolgung (§ 14 AuslG) werfen erhebliche Probleme auf (vgl. auch Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe für gesetzgeberische Maßnahmen zum Asylverfahrens- und Ausländerrecht S. 49 ff.). Im Hinblick auf eine evtl. auch rechtliche Problematik sollte keine bestimmte Forderung erhoben, sondern eine Prüfungsempfehlung zu der angesprochenen Frage gegeben werden. Das empfiehlt sich auch deshalb, weil Nummer 1 Satz 3 des Entschließungsantrags ohnehin nicht klar erkennen läßt, auf welche Regelung abgezielt wird.

R 4. Zu Absatz 2 Nr. 1a - neu -

In Absatz 2 ist nach Nummer 1 folgende
Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. Der Bundesrat unterstützt den von der Bundesregierung
im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-
rechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften
(BR-Drucks. 113/88) vorgeschlagenen Ausschluß der
Beschwerde gegen Entscheidungen über Anträge auf Be-
willigung von Prozeßkostenhilfe in Asylverfahren.
Er hält eine baldige Verwirklichung dieses Vorschlages,
über den der Bundestag bislang nicht abschließend
befunden hat, für wünschenswert."

Begründung:

Im Zusammenhang mit den vom Entschließungsantrag
vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint eine nochmalige
Bekräftigung dieses Vorschlages sinnvoll.

In 5. Zu Absatz 2 Nr. 4 - neu -

In Absatz 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4
anzufügen:

4. Die Mittel des "Programms der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland für die Unterstützung der Beförderung mittelloser
Asylbewerber, die aus eigenem Entschluß weiterwandern oder
freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen (REAG-Programm)",
müssen wesentlich erhöht werden.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Das REAG-Programm ist ein wichtiges Instrument der Asyl- und Ausländerpolitik der Bundesrepublik Deutschland. So sind im Rahmen dieses Programms von Ende 1979 bis Jahresschluß 1988 rund 61.000 ehemalige Asylbewerber oder Flüchtlinge in ihre Heimat zurückgekehrt oder in ein Drittland weitergewandert. Das Programm wird mit Mitteln des Bundes (REAG-Bund-Programm) und der Länder (REAG-Spezial-Programm) finanziert. Der Bund hat seine Mittel trotz ständig steigender Asylbewerberzahlen seit mehreren Jahren nicht wesentlich erhöht. Daher sind in der Zeit von 1983 bis 1988 nur für rund 65 % der beförderten Personen die Kosten vom Bund getragen worden; für 35 % der beförderten Personen haben die Länder die Kosten getragen.

B.

6. Der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung n i c h t
zu fassen.